

4 Sa 506/13
33 Ca 9255/12
(ArbG München)

Verkündet am: 14.11.2013

Reuther
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.
A-Straße, A-Stadt

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

B. - -
B-Straße, B-Stadt

gegen

Landeshauptstadt E-Stadt,
C-Straße, B-Stadt

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

D-Straße, B-Stadt

hat die 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Oktober 2013 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Burger sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Raum und den ehrenamtlichen Richter Ebel

für Recht erkannt:

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts München vom 22. Februar 2013 - 33 Ca 9255/12 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.**

- II. Die Revision wird zugelassen.**

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die zutreffende Eingruppierung und hiervon abhängige Vergütungsansprüche des Klägers.

Der am 02.03.1957 geborene Kläger hat ein Studium als Diplom-Handelslehrer sowie einen 18-monatigen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen in Hamburg absolviert und dort die zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt abgelegt. Er ist seit 01.02.2008 bei der beklagten Landeshauptstadt als „Tarifbeschäftigter im Lehrdienst“ – Lehrkraft an der Berufsschule für den Einzelhandel Mitte in B-Stadt - beschäftigt. Nach dem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 19.12.2007 (Anl. K1, Bl. 6/Bl. 7 d. A.) ist er in die Entgeltgruppe E 13 TVöD „eingereiht“, wobei dort weiter festgelegt ist, dass „das Arbeitsverhältnis ... sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung in den TVöD (TVÜ) in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung sowie nach den sonstigen einschlägigen Tarifverträgen/Richtlinien und den für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen“ regelt, was auch für künftige Änderungen/Ersetzungen des TVöD gelten soll (dort §§ 2 und 3).

Dem Kläger war bereits mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 04.12.2006 (Anl. B2, Bl. 103/104 d. A.) mitgeteilt worden, dass Lehramtsausbildungen außerbayerischer Bewerber nach den Bestimmungen des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in Bayern dann anerkannt werden könnten, wenn sie gleichartig und gleichwertig mit der bayerischen Ausbildung seien – weshalb der vom Kläger in Hamburg absolvierte Vorbereitungsdienst von lediglich 18 Monaten, der den bayerischen Vorbereitungsdienst von grundsätzlich 24 Monaten unterschreite, eine Anerkennung seiner Zweiten Staatsprüfung in Hamburg nicht möglich mache, wobei Einverständnis bestehe, dass er im Rahmen einer schulaufsichtlichen Genehmigung durch die zuständige Bezirksregierung – wie sodann mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 15.11.2007 (Anl. B3, Bl. 105 d. A.) erfolgt – an kommunalen beruflichen Schulen unterrichten könne. Mit Bescheid wiederum des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 04.05.2009 (Anl. B5, Bl. 107/Bl. 108 d. A., bzw. Anl. K1 im erstinstanzlichen Verfahren, Bl. 8/Bl. 9 d. A.) stellte dieses daraufhin fest, dass die vom Kläger am 14.01.1986 in Hamburg abgelegte Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in Bayern in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft entspreche. Mit dienstlicher Beurteilung der Beklagten vom 19.01.2009 (Anl. K3, Bl. 9-12 d. A.) wurde der Kläger mit dem Gesamturteil: „Übertrifft deutlich die Anforderungen“ – der zweithöchsten von fünf Beurteilungsstufen (Beurteilungsskala unter Bl. 13 d. A.) – bewertet. Anträge des Klägers auf Höhergruppierung nach Entgeltgruppe 14 mit Schreiben vom 09.08.2011 (Anl. K4, Bl. 14-Bl. 16 d. A.) u. a. wurden von der Beklagten unter Verweis auf die entgegenstehenden tarifrechtlichen bzw. die Bestimmungen der Anwendung findenden Eingruppierungsrichtlinien abgelehnt (Schreiben des Referats für Bildung und Sport der Beklagten vom 19.09.2011 – Anl. K5, Bl. 17/Bl. 18 d. A. –, auch: Schreiben des Stadtschulrates im Referat für Bildung und Sport der Beklagten vom 10.04.2012 – Anl. K6, Bl. 19 d. A. -).

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger einen Anspruch auf Höhergruppierung nach Entgeltgruppe 14 TVöD unter Verweis auf die, Anwendung findenden, „Richtlinien über die Eingruppierung der an den staatlichen beruflichen Schulen in Bayern im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte“ und die dort festgelegte Beförderungs-Mindestwartezeit – unter Vergleich mit einem entsprechenden Beamten - sowie auch die Willkürlichkeit einer vorliegend erfolgten Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 ohne Aufstiegsmöglichkeit bereits bei seiner Einstellung geltend.

Wegen des unstreitigen Sachverhalts im Übrigen und des streitigen Vorbringens sowie der Anträge der Parteien im ersten Rechtszug wird auf den Tatbestand des angefochtenen Endurteils des Arbeitsgerichtes B-Stadt vom 22.02.2013, das den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 21.05.2013 zugestellt wurde, Bezug genommen, mit dem dieses die Klage mit der Begründung abgewiesen hat, dass sich ein Höhergruppiierungsanspruch des Klägers nicht aus seinem Arbeitsvertrag i. V. m. den tarifrechtlichen Vorschriften des TVöD bzw. des BAT ergebe, da der TVöD selbst (noch) keine Eingruppierungsbestimmungen enthalte und über § 17 TVÜ-VKA auch nicht die Eingruppierungsregelungen des BAT anwendbar seien, da nach Nummer 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT angestellte Lehrkräfte von der Geltung des BAT ausgenommen seien. Damit könne dahinstehen, ob nicht bereits die arbeitsvertragliche Regelung einer Höhergruppierung an sich entgegenstehen würde. Auch aus den Eingruppierungsrichtlinien könne sich kein Höhergruppiierungsanspruch ergeben, da diese mangels „Einschlägigkeit“ im Sinne des Arbeitsvertrages auf das Arbeitsverhältnis des Klägers nicht anwendbar seien. Ebenso wenig ergebe sich ein Höhergruppiierungsanspruch aus dem Gedanken einer Gleichbehandlung mit verbeamteten Lehrern, da diese und Angestellte wie der Kläger unterschiedlichen Ordnungs- und Regelungsbereichen angehörten, was einen Vergleich und damit die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ausschließe.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 13.06.2013, am selben Tag beim Landesarbeitsgericht München eingegangen, zu deren Begründung diese nach auf Ihren Antrag erfolgter Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis 22.08.2013 mit, wiederum am selben Tag beim Landesarbeitsgericht München eingegangenen, Schriftsatz vom 06.08.2013 ausgeführt haben, dass die Auffassung des Arbeitsgerichtes, dass die Eingruppierungsrichtlinien nicht „einschlägig“ im Sinne des Arbeitsvertrages seien, nicht überzeuge, da bereits der Arbeitsvertrag ausdrücklich auf diese Bezug nehme und die Beklagte diese bei der Zuordnung des Klägers anlässlich dessen Einstellung angewandt habe. Eine Differenzierung der Anwendung dieser Richtlinien zwar zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, jedoch nicht mehr im laufenden Arbeitsverhältnis sei weder sachgerecht noch begründbar. Hinsichtlich einer Gleichbehandlung des Klägers mit verbeamteten Lehrern sei zu berücksichtigen, dass im Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses des Stadtrates der Be-

klagten vom 26.09.2001 festgehalten sei, dass im Sinne einer Gleichbehandlung der verbeamteten Lehrkräfte mit denjenigen im Angestelltenverhältnis bei Höhergruppierungen die dort vorstehend aufgeführten Festlegungen sinngemäß angewendet werden sollten – weshalb die Beklagte an sich selbst den Anspruch stelle, die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis hinsichtlich der Höhergruppierung nicht schlechter als die verbeamteten Lehrkräfte zu behandeln. Unter Anwendung der Eingruppierungsrichtlinien sei der Kläger aufgrund der Zwischenbeurteilung vom 01.02.2009 in die Entgeltgruppe 14 (dort Stufe 3) einzugruppieren. Nach dem Inhalt der Eingruppierungsrichtlinien würden angestellte Lehrer zu demjenigen Zeitpunkt nach Vergütungsgruppe Ib höhergruppiert, zu dem vergleichbare beamtete Lehrer zu Oberstudienräten (Besoldungsgruppe A14) befördert würden. Die Wartezeit hierfür betrage drei Jahre, weshalb diese, ausgehend von der Einstellung des Klägers zum 01.02.2008, zum 01.08.2011 abgelaufen sei – ab welchem Zeitpunkt er damit die entsprechenden Entgeltdifferenzen verlangen könne. Die Anerkennung der von ihm in Hamburg erworbenen Lehrbefähigung sei durch das zuständige Bayerische Kultusministerium zu Unrecht erst am 04.05.2009 erfolgt. Bereits mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999 (sog. Husumer Beschluss – Anl. K 2, Bl. 117 f d. A.) sowie der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (...) vom 12.05.1995 (Anl. K 3, Bl. 120 f d. A.) sei festgelegt worden, dass alle Bundesländer gegenseitig die Lehramtsbefähigung anerkannten, sofern hierfür bestimmte Rahmenbedingungen vorlägen. Trotzdem sei die Anerkennung der vom Kläger in Hamburg erworbenen Lehrbefähigung zunächst nicht erfolgt mit der fehlerhaften Begründung, dass die Dauer seines in Hamburg absolvierten Referendariats nur 18 und nicht, wie in Bayern vorgesehen, 24 Monate betragen habe. Auch die Berechnung des Höhergruppierungstermins durch die Beklagte, wie sie sie nunmehr vornehme, sei fehlerhaft, da zum einen seine Tätigkeit als Angestellter bei der Beklagten im Umfang von einem Jahr und sechs Monaten auf seine Probezeit angerechnet hätte werden müssen, im Übrigen sein Dienstbeginn um die Dauer des Wehrdienstes – wie auch erfolgt – vorzuverlegen gewesen wäre. Auch danach hätte seine Probezeit am 01.08.2008 geendet.

Der Kläger beantragt:

- 1. Das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 22.02.2013, Az.: 33 Ca 9255/12, wird abgeändert.**
- 2. Es wird festgestellt, dass der Kläger in die Entgeltgruppe E 14 Stufe 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – Kommunen – seit 01.08.2011 einzugruppieren ist.**
- 3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.443,14 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Die Beklagte trägt zur Begründung ihres Antrages auf Zurückweisung der Berufung vor, dass sie die, lediglich fakultativ geltenden, staatlichen Eingruppierungsregelungen auf Basis der bei ihr geltenden Beschlusslage nur für übergeleitete Beschäftigte anwende, ohne dass eine zwingende Rechtsgrundlage hierfür gegeben sei. Ein Anspruch des Klägers auf Höhergruppierung aus originärem Tarifrecht scheidet schon deshalb aus, weil § 17 Abs. 5 TVÜ-VKA für seit 01.10.2005 neu eingestellte Beschäftigte Bewährungsaufstiege abgeschafft habe. Der Kläger habe demnach keinen Höhergruppierungsanspruch im Sinne seiner Anträge, sondern, bei ungestörtem Arbeitsverhältnis, einen solchen nunmehr zum 01.03.2016: Zwischenzeitlich sei im Geltungsbereich des TV-L eine neue Entgeltordnung in Kraft getreten, auf welcher Grundlage der E. im November 2012 neue Eingruppierungsrichtlinien für Lehrkräfte an staatlichen Schulen bekanntgegeben habe, die auf Basis einer Ausnahmegenehmigung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern nunmehr wieder uneingeschränkt für den städtischen Lehrdienst Anwendung finden würden. In der städtischen Mitteilung Nr. 52 vom 09.04.2013 (Anl. B1, Bl. 101/Bl. 102 d. A.), die die Anwendung der staatlichen Eingruppierungsrichtlinien für den städtischen Lehrdienst regle, sei auf Grundlage der staatlichen Eingruppierungsrichtlinien festgelegt worden, dass Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung („Erfüller“) zu dem Zeitpunkt, zu dem vergleichbare beamtete Lehrkräfte befördert würden, in die zutreffende Entgeltgruppe höhergruppiert würden. Aufgrund deren Inkrafttretens zum 01.01.2012 bestehe damit für den Kläger die Möglichkeit einer Höhergruppierung nach den dortigen Maßgaben, so-

fern die weiteren Voraussetzungen hierfür erfüllt seien. Da er zum Zeitpunkt der Einstellung bei der Beklagten nicht die volle Lehramtsbefähigung besessen habe, weil seine Hamburger Lehramtsausbildung nicht als gleichartig und gleichwertig mit den entsprechenden bayerischen Ausbildungen anzusehen gewesen sei, habe erst mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 04.05.2009, mit Wirkung von diesem Zeitpunkt, gem. Art. 7 BayLBG die Anerkennung seiner außerbayerischen Lehramtsausbildung als Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in Bayern erfolgen können. Ausgehend hiervon sei hinsichtlich seiner Höhergruppierung auf den Beförderungszeitpunkt einer vergleichbaren verbeamteten Lehrkraft abzustellen, weshalb ein fiktiver Beförderungstermin ausschließlich nach den Regelungen des bayerischen Beamtenrechts berechnet werden müsse. Nach Anerkennung seiner außerbayerischen Lehramtsbefähigung wäre seine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe frühestens zum 01.06.2009 möglich gewesen, wobei die Probezeit nach der damals geltenden Regelung der Laufbahnverordnung (LbV) drei Jahre betragen hätte – die auch im Rahmen einer, notwendigen, Vergleichsberechnung nach Maßgabe der Regelungen des nunmehr geltenden Leistungslaufbahngesetzes vom 01.01.2011 (BayLbG), mit einer dort geregelten Probezeit von zwei Jahren, maßgebend sei. Unter Berücksichtigung seines abgeleisteten Grundwehrdienstes 1976/1977 seien als allgemeiner Dienstzeitbeginn und deshalb als Ausgangspunkt für eine Beförderung damit der 04.02.2011 festzusetzen. Die Wartezeiten bei Beförderungen ergäben sich aus dem Bayerischen Leistungslaufbahngesetz, wobei die Beklagte für ihren Geschäftsbereich eigene Regelungen zur Dauer der dort geltenden Wartezeiten festgelegt habe. Nach Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Beklagten vom 04.10.2001 gelte eine Wartezeit sowohl für beamtete als auch angestellte Lehrkräfte entsprechend dem Gesamturteil der jeweiligen Beurteilung – bei Beurteilung mit dem Prädikat: „Übertrifft deutlich die Anforderungen“: drei Jahre, und bei Beurteilung mit dem Gesamturteil: „Erfüllt die Anforderungen in vollem Umfang“: fünf Jahre -. Die angesichts des Gesamturteils der ersten Beurteilung des Klägers aus 2009 damit erhebliche Wartezeit von drei Jahren ab dem hier anzusetzenden allgemeinen Dienstzeitbeginn sei durch eine neue Beurteilung des Klägers vom 10.08.2012 mit dem nunmehrigen Gesamturteil: „Erfüllt die Anforderungen in vollem Umfang“ überholt worden, die eine Wartezeit von fünf Jahren bedeute, so dass sich ein aktueller Beförderungstermin für einen vergleichbaren Beamten – damit den Kläger – zum 01.03.2016 ergebe. Anders als er nunmehr geltend mache, könne seine Tätigkeit als Tarifbeschäftigter im Lehrdienst bei der

Landeshauptstadt B-Stadt vor Anerkennung seiner Lehramtsausbildung mit Wirkung vom 04.05.2009 nicht auf eine fiktive beamtenrechtliche Probezeit angerechnet werden.

Wegen des Vorbringens der Parteien im zweiten Rechtszug im Übrigen wird auf den Inhalt der Schriftsätze vom 06.08.2013, vom 30.09.2013, vom 11.10.2013 und vom 22.10.2013, nebst der jeweils vorgelegten Anlagen, sowie auf ihre ergänzenden Einlassungen im Rahmen ihrer Parteianhörung in der mündlichen Verhandlung gemäß der entsprechenden Feststellungen in der Sitzungsniederschrift vom 24.10.2013 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

I.

Die gem. § 64 Abs. 2 ArbGG statthafte Berufung des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig (§§ 66 Abs. 1 Satz 1, 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG, 519, 520 ZPO).

II.

Die Berufung des Klägers ist unbegründet. Das Arbeitsgericht hat zutreffend entschieden, dass der Kläger – bis zum jetzigen Zeitpunkt – keinen Anspruch auf die begehrte Höhergruppierung – damit entsprechende Vergütungsnachzahlung ab 01.08.2011 gemäß seiner zusätzlich erhobenen Leistungsklage – hat.

1. Der, der letztlich auch hier geltenden Tarifautomatik und vor allem der Festlegung eines feststellungsfähigen Rechtsverhältnisses nicht entsprechende, Feststellungsantrag des Klägers („... einzugruppiert ist“) ist als übliche Eingruppierungsfeststellungsklage auszulegen (etwa: „Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger

ab 01.08.2011 Entgelt nach Entgeltgruppe 14 (Stufe 3) TVöD/VKA zu bezahlen“ – vgl. näher BAG, U. v. 09.04.2008, 4 AZR 117/07, AP Nr. 44 zu § 1 TVG – Rz. 13, m. w. N. -).

2. Die Berufung ist unbegründet, weil der Kläger aus keinem denkbaren Grund einen Anspruch auf die begehrte Vergütung nach Entgeltgruppe 14 TVöD/VKA seit 01.08.2011 – bis jetzt – hat.

a) Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht unmittelbar aus tarifrechtlichen Vorschriften.

aa) Die einschlägigen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes – nunmehr: TVöD/hier Fassung VKA sowie TVÜ-VKA – finden, ausgehend von den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu seiner Tarifbindung und der Tatsache seiner Prozessvertretung durch die B. sowie die gerichtsbekanntete Tarifbindung auch der Beklagten, damit bereits normativ (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 TVG), jedenfalls aufgrund einzelvertraglicher Bezugnahme (§ 1 Satz 1, § 2 Satz 1 und § 3 Satz 1 des Arbeitsvertrages vom 19.12.2007), - in jedem Fall dynamisch – auf das Arbeitsverhältnis der Parteien Anwendung.

bb) Nachdem bislang keine Entgeltordnung/Eingruppierungsvorschriften im Bereich des TVöD bestehen, gelten an sich die Eingruppierungsregelungen der §§ 22 und 23 BAT i. V. m. der Anlage 1a (Teil I und Teil II) zum BAT vorerst weiter (§ 17 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA zum TVöD), allerdings zum einen die bisherigen Zeit- und Bewährungsaufstiegsregelungen der Anlage 1a zum BAT nur für die aus dessen Geltungsbereich „übergeleiteten“ Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis somit bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TVöD am 01.10.2005 bestand (§ 8 TVÜ-VKA zum TVöD) - damit nicht für seit diesem Zeitpunkt neu eingestellte Beschäftigte wie den Kläger (§ 17 Abs. 5 TVÜ-VKA zum TVöD) -, zum anderen jedoch gilt die Anlage 1a zum BAT nach der Nr. 5 der dortigen „Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen“ bereits grundsätzlich nicht für angestellte Lehrkräfte (wie wiederum den Kläger). Nach § 19 Abs. 3 TVÜ-VKA zum TVöD findet für den Kläger jedoch die Entgelttabelle zum TVöD nach den dortigen näheren Maßgaben Anwendung, weshalb er arbeitsvertraglich in eine der – ersichtlich die zu diesem Zeitpunkt zutreffende – Entgeltgruppe (13) dieser Entgelttabelle zum TVöD eingereiht wurde.

b) Ein Anspruch des Klägers auf „Höhergruppierung“ ab dem beantragten Termin – bis zum jetzigen Zeitpunkt - ergibt sich nicht aus den Richtlinien über die Eingruppierung

der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte in der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus für Bayern jeweils festgelegten Fassung (bis 31.12.2011 und neue Fassung ab 01.01.2012).

aa) Die Beklagte wendet diese „Richtlinien ...“ zur Überzeugung der Berufungskammer offensichtlich seit jeher an. Entgegen ihrer, insoweit schwer nachvollziehbaren, eigenen Stellungnahme im erstinstanzlichen Verfahren (an der sie im Berufungsverfahren offensichtlich nicht mehr festhält) ergibt sich dies sowohl bereits aus dem Verweis im Arbeitsvertrag auf die Geltung der „sonstigen einschlägigen Tarifverträge/Richtlinien“ (Hervorhebung durch das Gericht) – weshalb die Lehrerrichtlinien, ausnahmsweise, nicht „einschlägig“ in diesem Sinn sein sollen, führt die Beklagte, entgegen ihrer Verpflichtung, nicht näher aus -, ebenso letztlich aus ihren eher kryptischen Ausführungen in ihrem erstinstanzlichen Klageerwiderungsschriftsatz vom 25.10.2012 (Bl. 27 f/Bl. 28 d. A. – dort unter 2. -) – wonach zwar die Geltung der vom Kläger angezogenen „staatlichen Eingruppierungsrichtlinien“ nicht arbeitsvertraglich vereinbart sei, die Beklagte diese jedoch mit Genehmigung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes anwende – sowie auch aus dem zuletzt vorgelegten Schreiben „Eingruppierungsrichtlinien im Lehrdienst“ des Referats für Bildung und Sport der Beklagten vom 09.04.2013 (Anl. B1, Bl. 101/Bl. 102 d. A.) – das nach unbestritten gebliebener Einlassung des Klägers in der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren zwar nicht an die Lehrkräfte/den Kläger unmittelbar gerichtet gewesen sei, jedoch an diese/diesen weitergeleitet hätte werden sollen, ihm jedenfalls zugänglich gewesen sei.

Nach dem Inhalt letzteren Schreibens der Beklagten vom 09.04.2013 steht fest, dass die Beklagte die „Richtlinien über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte“ in deren jeweils geltender aktueller Fassung, seit jeher, anwendet. Hiernach galten diese auch für das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger in deren bis 31.12.2011 geltender Altfassung und in deren seit 01.01.2012 geltender Neufassung (letzte mit KMS vom 20.11.2012 für den Bereich des Lehrdienstes zu den Entgeltgruppen des TV-L bekanntgegeben und nach den Vorgaben des Stadtrats der Beklagten für die städtischen tarifbeschäftigten Lehrkräfte – wie den Kläger – seit 01.01.2012 entsprechend anzuwenden).

bb) Diese damit einzelvertraglich (oder aufgrund tarifrechtlicher Verweisungskette) Anwendung findenden (vgl. LAG Rheinland-Pfalz, U. v. 30.06.2011, 10 Sa 15/11, Juris –

Rz. 28 -; siehe auch Zimmerling, öAT 2013, S. 202 f) „Lehrerichtlinien“ - als nach ihrer Rechtsqualität einseitige Eingruppierungsempfehlungen der Tarifvertragsparteien der Arbeitgeberseite des öffentlichen Dienstes -, die somit derzeit für die Eingruppierung von Lehrkräften wie den Kläger maßgeblich sind (vgl. auch BAG, U. v. 12.03.2008, 4 AZR 93/07, ZTR 2008, S. 602 f – Rz. 15 -; BAG, U. v. 11.07.2012, 10 AZR 203/11, ZTR 2012, S. 569 f – Rz. 16 -), bestimmen jedoch sowohl nach ihrer alten als auch nach ihrer neuen Fassung (vgl. Nr. 7 des Schreibens der Beklagte vom 09.04.2013) übereinstimmend, dass Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen – wie der Kläger – zu demjenigen Zeitpunkt nach Vergütungsgruppe Ib (der Anlage 1a zum) BAT – bzw. Entgeltgruppe 14 TVöD – höhergruppiert werden, zu dem vergleichbare Lehrkräfte zu Oberstudienräten (Besoldungsgruppe A14, entsprechend Entgeltgruppe 14 TVöD bzw. Vergütungsgruppe Ib BAT) befördert würden (vgl. die Feststellungen zum Inhalt der „Lehrerichtlinien ...“ in der Sitzungsniederschrift vom 24.10.2013, Bl. 137/Bl. 138 d. A.).

Der Kläger hat jedoch das schlüssige und substantiierte Vorbringen der Beklagten in der Berufung, dass er nunmehr, aufgrund seiner aktuellen Beurteilung vom 10.08.2012, damit erst zum 01.03.2016 höhergruppiert werden könne, nicht – jedenfalls nicht in ausreichend qualifizierter Form (§ 138 Abs. 2 ZPO) – bestritten. Nach den substantiierten, damit zugrunde zu legenden, Ausführungen der Beklagten

- habe auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) die vom Kläger in Hamburg erworbene Lehramtsqualifikation im Hinblick auf den von ihm in Hamburg absolvierten Vorbereitungsdienst von lediglich 18 Monaten erst mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 04.05.2009 (Anl. B5, Bl. 107 d. A., bzw. Anl. K2, Bl. 8 d. A.) als der bayerischen gleichartig und gleichwertig, wie hiernach erforderlich, anerkannt werden können - wie geschehen,
- welcher Zeitpunkt (04.05.2009) somit als Ausgangspunkt für die notwendige Nachzeichnung einer fiktiven Beförderungsmöglichkeit bei einem vergleichbaren beamteten Lehrer maßgeblich sei,
- weshalb bei einer beamtenrechtlichen Probezeit gemäß § 49 Abs. 1 der früheren bayerischen Laufbahnverordnung (BayLbV) von hier noch drei Jahren, die

auch nach einer gebotenen Vergleichsberechnung dieser Probezeit mit der neuen zweijährigen beamtenrechtlichen Probezeit gemäß der nunmehr geltenden (Übergangs-)Bestimmung des neuen bayerischen Leistungslaufbahngesetzes (BayLibG) hier zugrundezulegen sei, sich als Zeitpunkt für eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der 04.05.2012 (04.05.2009 + drei Jahre) ergeben würde,

- wobei im Hinblick auf den vom Kläger geleisteten Grundwehrdienst von 15 Monaten der fiktive Ausgangspunkt für eine beamtenrechtliche Beförderung („Allgemeiner Dienstzeitbeginn“) deshalb auf den 04.02.2011 vorzuverlegen sei,
- die von letzterem Termin (04.02.2011) ausgehende Beförderungs-(mindest-)wartezeit von, angesichts der ersten Beurteilung des Klägers im Jahr 2009 (Anl. K3, Bl. 9 bis Bl. 12 d. A.), drei Jahren (= damit 01.03.2014) jedoch durch die Konsequenz der neuerlichen dienstlichen Beurteilung des Klägers vom 10.08.2012 überholt worden sei, die ein um eine Stufe schlechteres Gesamturteil (nunmehr: „Erfüllt die Anforderungen in vollem Umfang“: siehe die Beurteilungsskala unter Bl. 13) ergeben habe, welche eine, gemäß Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates der Beklagten vom 04.10.2001: standardisierte, Beförderungswartezeit von nunmehr fünf Jahren zur Folge habe,
- was Letzteres einen fiktiven Beförderungstermin eines vergleichbaren Beamten und damit eine mögliche Höhergruppierung des Klägers nach Entgeltgruppe 14 erst zum 01.03.2016 ermögliche.

Dieser Argumentation ist der Kläger in nicht erheblicher bzw. nachvollziehbarer Weise entgegengetreten:

Die arbeitsvertragliche Probezeit von sechs Monaten (§ 2 Abs. 4 Satz 1 TVöD), auf die er sich bezieht, hat mit der beamtenrechtlichen Probezeit (von drei bzw. zwei Jahren) nichts zu tun.

Die zunächst erfolgte Ablehnung der Anerkennung seiner außerbayerischen – Hamburger – Lehramtsausbildung als nach den einschlägigen Regelungen des Bayeri-

schen Lehrerbildungsgesetzes mangels eines dort festgelegten 24-monatigen Vorbereitungsdienstes der bayerischen nicht gleichartig und gleichwertig (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 04.12.2006, Anl. B2, Bl. 103/104 d. A.) und die sodann, wie für den Fall einer einjährigen Tätigkeit des Klägers an einer kommunalen Schule in Aussicht gestellt (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24.03.2009, Anl. B4, Bl. 106 d. A.), erfolgte Anerkennung seiner Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen („Wirtschaftswissenschaft“) erst mit Bescheid wiederum des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 04.05.2009 (aaO) erfolgte durch eben dieses direkt gegenüber dem Kläger, ersichtlich im Wege des Verwaltungsvollzuges (wohl durch förmlichen Verwaltungsakt) und ohne entscheidungserhebliches Zutun der Beklagten dort. Sollte dieses Verfahren des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bei der Anerkennung der Hamburger Lehramtsausbildung des Klägers für Bayern erst zum 04.05.2009 rechts- bzw. ermesensfehlerhaft gewesen sein oder gegen den Husumer Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999 bzw. die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 (Anl. K2 bis Anl. K5, Bl. 117 bis Bl. 130 d. A.) o. a. verstoßen haben, wie der Kläger weiter geltend macht, könnte dies allenfalls ein Vorgehen, des Klägers, gegen den E., für den das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hierbei erkennbar gehandelt hatte, begründen (nachdem vom hierdurch festgelegten Befähigungsanerkennungstermin die fiktive beamtenrechtliche Beförderungsoption und damit sein Höhergruppierungszeitpunkt abhingen) – ggf. durch verwaltungsrechtlichen Widerspruch/Anfechtungsklage oder auch durch Geltendmachung entsprechender Schadensersatzansprüche. Die Beklagte war in diesen öffentlichrechtlichen Verwaltungsvollzug des bayerischen Lehrerbildungsgesetzes durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus als zuständiger Behörde nicht erkennbar involviert. Sie muss sich nicht darauf verweisen lassen, dass im vorliegenden Zusammenhang eines zivilrechtlichen – arbeitsrechtlichen – Höhergruppierungsanspruches des Klägers ihr gegenüber die etwaige Korrektheit eines hierbei, unmittelbar oder mittelbar, maßgeblichen öffentlichrechtlichen Verwaltungshandelns einer anderen juristischen Person – des Freistaats Bayern – etwa inzident zu überprüfen wäre.

Auch die nunmehrige, verschlechterte, dienstliche Beurteilung des Klägers vom 10.08.2012, die im Rahmen der maßgeblichen beamtenrechtlichen Parallelzeichnung eine

Beförderungs- und damit hier Höhergruppierungswartezeit – nachträglich – von drei auf fünf Jahre verändert hat, kann innerhalb des vorliegenden Höhergruppierungsantrages ebenfalls nicht etwa inzident inhaltlich überprüft werden – zumal der Kläger auch keinerlei inhaltliche Einwände etwa gegen diese Beurteilung erhebt. Solches könnte nur in einem gesonderten Verfahren, des Klägers, gegen diese dienstliche Beurteilung unmittelbar, ggf. auch im Zusammenhang mit möglichen Schadensersatzansprüchen wegen hierdurch verzögerter Höhergruppierung, überprüft werden. Dies gilt hierbei auch für das auf den ersten Blick allerdings denkwürdige Vorgehen der Beklagten, dass nach ihrem mehrfachen Vorbringen diese verschlechternde Beurteilung vom 10.08.2012 dem Kläger erst am 25.07.2013 und damit annähernd ein Jahr später (!) eröffnet worden sei.

Schließlich wendet sich der Kläger erkennbar auch nicht – mehr – gegen die Ausführungen der Beklagten, dass seine Zeit als tarifbeschäftigte Lehrkraft bei der Beklagten vor der Anerkennung seiner Hamburger Lehramtsausbildung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zum 04.05.2009 (somit im Zeitraum vom 01.02.2008 bis 03.05.2009 = ca. 15 Monate) aufgrund der Regelungen der damals geltenden Bayerischen Laufbahnverordnung (dort § 49 Abs. 3) nicht auf eine fiktive beamtenrechtliche Probezeit angerechnet hätte werden können, wie die Beklagte ebenfalls schlüssig und substantiiert ausgeführt hat.

c) Auf den arbeitsrechtlichen – arbeitsvertraglichen – Gleichbehandlungsgrundsatz stützt der Kläger sich in seiner Berufung nicht. Deshalb sind hierzu keine Ausführungen veranlasst – vorsorglich und ergänzend ist insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des Endurteils des Arbeitsgerichtes hierzu (I. 3./Seite 5 f der Gründe des Ersturteils vom 22.02.2013) zu verweisen (§ 69 Abs. 2 ArbGG – s.o.).

d) Mangels denkbarer weiterer Rechtsgrundlagen für einen Höhergruppierungsanspruch - seit 01.08.2011 und hilfsweise bis zum jetzigen Zeitpunkt –, auch zum Bestehen etwaiger, realistisch denkbarer, Schadensersatzansprüche –, ist die Berufung hinsichtlich der Feststellungsklage und damit auch der von deren Erfolg abhängigen Leistungsklage auf Nachzahlung der entsprechenden Vergütungsdifferenzen zurückzuweisen.

III.

- 15 -

Der Kläger hat damit die Kosten seiner erfolglosen Berufung zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

IV.

Die Berufungskammer hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Angelegenheit zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann die Klagepartei Revision einlegen.

Für die Beklagten ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Revision muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Die Revision muss beim

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt

Telefax-Nummer:
0361 2636-2000

ingelegt und begründet werden.

Die Revisionsschrift und die Revisionsbegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Revisionseinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter <http://www.bundesarbeitsgericht.de>

Burger

Raum

Ebel